

Beschlussvorschlag:

Die unter Beschlusspunkt 3 genannten und in der zusammenfassenden Sachdarstellung und Begründung formulierten Planungsziele werden wie folgt ergänzt:

3. Planungsziele und - zwecke

Der Bebauungsplan wird mit dem Ziel aufgestellt, die Voraussetzungen für eine Neubebauung für die Entwicklung „Saalegarten“ anstelle des nicht fertiggestellten Sportzentrums zu schaffen.

Im Einzelnen lassen sich für den Bebauungsplan die folgenden wesentlichen Planungsziele benennen:

Neubebauung für Wohnen und Gewerbe im Sinne des § 1 Abs. 6 Nr. 1, 2, 3, 8 BauGB

- Schaffung von Planungsrecht für eine gemischt genutzte Bebauung gemäß dem als Anlage 3 der Vorlage beigefügten Konzept:
- **Die Stadtverwaltung erarbeitet, entsprechend der Zielsetzung des wohnungspolitischen Konzepts der Stadt Halle und im Hinblick auf die weiteren Verfahrensschritte des Bebauungsplanes Nr. 208, Instrumente der Bauleitplanung zu prüfen und zu bewerten, inwieweit sie für die Vermeidung von soziale Segregation und Förderung der sozialen Durchmischung geeignet sind. Dies soll unter Berücksichtigung der besonderen Rechtslage im Land Sachsen-Anhalt sowie der konkreten Bestandsituation in der Stadt Halle erfolgen. Insbesondere soll es sich um Ziele handeln, aus denen sich in den nachfolgenden Planungsschritten des B-Planes konkrete Festsetzungen ableiten lassen können und damit rechtssicher wirksam sind.**
- im Süden ein zurückgesetzter Block mit platzartiger Aufweitung mit einer Wohnnutzung im westlichen Bereich und einer gemischten Nutzung im straßenseitigen Teil,
- im Norden ein sechs- bis elfgeschossiger Baukörper am Böllberger Weg mit einer Einzelhandelsnutzung von max. 1.900 m² Verkaufsfläche, in den oberen Geschossen Dienstleistungs- und Büronutzungen gemischt mit Wohnnutzung mit Prüfung einer Integration von Seniorenwohnen in den Geschossebenen 2 bis 6,
- drei zur Saale orientierte drei- bis fünfgeschossige Wohngebäude auf einer zweigeschossigen Tiefgarage, welche auf der Gründungsebene des bisherigen Sportzentrums aufbaut,
- ein sechsgeschossiger Solitär an den Weingärten für Wohnnutzung in den Obergeschossen und gewerblicher Nutzung im Erdgeschoss,
- ~~Ausweisung von Flächen, auf denen ganz oder teilweise nur Wohngebäude, die mit Mitteln der sozialen Wohnraumförderung gefördert werden können, errichtet werden dürfen im Sinne von § 9 Abs. 1 Nr. 7 BauGB~~
- ein zweigeschossiges Gastronomiegebäude westlich des Saaleradweges,
- ein Bootsanlegesteg am Uferrand der Saale.
- **Bestandsschutz für Sportnutzung in Form von Minigolf auf dem derzeitigen Standort der Minigolfanlage.**

gez. Eric Eigendorf
Vorsitzender
SPD-Fraktion Stadt Halle (Saale)